

Erlass des königl. bayrischen Ministeriums des Innern, betreffend Versteigerungs- und Filialgeschäfte.

München, 7. Oktober.

Das Staatsministerium des Innern hat in Bezug auf die Versteigerungs- und Filialgeschäfte folgende Entschliessung an die königl. Regierungen erlassen:

Die sich stets mehrenden Klagen über Auswüchse und Missstände bei den Versteigerungs- und Filialgeschäften lassen es geboten erscheinen, festzustellen, in welchem Umfange solche Missstände vorhanden, welcher Art sie sind und auf welchem Wege ihnen zum Schutze des soliden Gewerbestandes wirksam begegnet werden kann. Die Klagen hinsichtlich der Versteigerungsgeschäfte gehen hauptsächlich dahin, dass eine zu grosse Zahl, namentlich in grossen Städten, vorhanden sei; dass bei den Versteigerungen, die sehr häufig stattfinden, nicht bloss gebrauchte Gegenstände, sondern auch vielfach neue Waaren ausgedient würden; dass die Auktionatoren theils auf eigene Rechnung diese Waaren versteigerten und bei den Versteigerungen unlautere Manipulationen zum Nachtheil der Steigerer sowohl, wie auch ihrer Auftraggeber gebrauchten.

In ersterer Beziehung soll es vorkommen, dass der Werth der ausgedienten Waaren durch Täuschungen erhöht hingestellt, dann durch eigens hierfür angestellte Personen die Preisangebote in die Höhe getrieben werden, während bei Versteigerungen im Auftrage Dritter der erzielte Erlös verschleiert und ein geringerer Betrag an die Auftraggeber behändigt wurde. Ausserdem sollen von Auswärts zugeführte Waaren in nicht unbeträchtlicher Menge feilgeboten, und Gegenstände, die zu Konkursmassen gehören, bei diesen Versteigerungen verwertet werden.

Es ergeht der Auftrag, nach all' diesen Richtungen eingehende Ermittlungen anzustellen, über die Zahl, den Umfang der Versteigerungsgeschäfte, insbesondere in den grösseren Städten, die Art des Geschäftsbetriebes und die hierbei beobachteten, auf Täuschung des Publikums berechneten Manipulationen u. s. w. u. s. w. zu berichten und über die gegen die hiernach bestehenden Missstände zu ergreifenden Maassnahmen sich gutachtlich zu äussern.

Dabei ist ins Auge zu fassen, ob etwa ein Verbot der Versteigerung neuer Waaren allgemein — abgesehen von Zwangsversteigerungen — veranlasst erscheint; ob der Geschäftsbetrieb der Auktionatoren unter Konzessionspflicht zu stellen wäre; oder ob durch strenge polizeiliche Vorschriften für den Betrieb derartiger Geschäfte den Missständen erfolgreich begegnet werden könnte. Bezüglich der Filialgeschäfte haben sich die Erhebungen auf die Zahl und Art derselben, deren Umsatz und die durch diese Filialen besonders den mittleren und kleineren Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden erwachsenden Nachtheile zu erstrecken.

Auch hier ist sich, abgesehen von der höheren Besteuerung derartiger Geschäfte, über die zur Abwendung der bestehenden Schäden tauglichen Maassregeln, insbesondere über eine gesetzliche Einschränkung derselben gutachtlich zu äussern. Die Berichterstattung nach beiden Richtungen hat nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern, sowie der beteiligten gewerblichen Kreise binnen vier Monaten zu erfolgen.

Bericht über die neunzehnte auf der Deutschen Seewarte im Winter 1895—96 abgehaltene Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern.

(Schluss aus Nr. 19.)

Berechnung der Temperatur-Koeffizienten für die während der 19. Konkurrenz-Prüfung (1895/96) untersuchten Chronometer.

Von Dr. C. Stechert, Assistent der Deutschen Seewarte.

Bei der Ableitung der Temperatur-Koeffizienten derjenigen Chronometer, welche während der 19. Konkurrenz-Prüfung in der Abtheilung IV der Seewarte bei den Temperaturen von

+ 5 Grad bis + 30 Grad untersucht worden sind, wurde die gebräuchliche Gangformel

$$g = g_0 + a(t - 15 \text{ Grad}) + b(t - 15 \text{ Grad})^2$$

zu Grunde gelegt. Die numerische Rechnung wurde unter strenger Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate durchgeführt. Die für sämtliche Chronometer der Prüfung geltenden Grössen A und B wurden zur Kontrolle in zweifacher Weise, erstens durch direkte Auflösung der Normalgleichungen und zweitens mit Hilfe von Differentialformeln, abgeleitet. Die erstere Rechnung lieferte die folgenden Werthe:

$A_1 = + 0,0139$	$B_1 = - 0,00465$
$A_2 = + 0,0146$	$B_2 = - 0,00690$
$A_3 = + 0,0020$	$B_3 = - 0,00678$
$A_4 = - 0,0237$	$B_4 = - 0,00426$
$A_5 = - 0,0573$	$B_5 = - 0,00008$

Bei Benutzung der Differentialformeln ergaben sich hiergegen die folgenden kleinen Abweichungen im Sinne „Strenge Rechnung minus Rechnung durch Differentialformeln“:

(In Einheiten der 4. bzw. 5. Dezimalstelle.)

(A)	+ 2	+ 3	+ 2	+ 1	+ 1
(B)	- 2	- 2	- 1	+ 2	- 2

Es liefern also, trotz des in diesem Falle nicht unerheblichen Unterschiedes zwischen der tiefsten beobachteten Mitteltemperatur (+ 5,6 Grad) und der entsprechenden Normaltemperatur (+ 5,0 Grad), die Differentialformeln immer noch hinreichend genaue Werthe. Mit Hilfe der oben gegebenen Konstanten wurden die folgenden Beträge für die Temperatur-Koeffizienten gefunden.

Fabrikant		Nr.	a	b
1. Klasse.				
1	Bröcking	1247	+ 0,011	+ 0,0009
2	Lange & Söhne	2	+ 0,033	- 0,0013
3	Bröcking	1253	- 0,015	- 0,0016
4	Bröcking	1251	- 0,037	+ 0,0038
5	Bröcking	1224	+ 0,023	- 0,0040
6	Lange & Söhne	4	+ 0,009	- 0,0054
2. Klasse.				
1	Ehrlich	802	- 0,001	+ 0,0025
2	Bröcking	1244	+ 0,007	- 0,0035
3	Bröcking	1246	+ 0,039	+ 0,0023
4	Bröcking	1245	- 0,078	+ 0,0032
5	Ehrlich	804	- 0,096	+ 0,0028
6	Ehrlich	712	- 0,054	+ 0,0051
7	Kittel	113	+ 0,109	- 0,0038
8	Ehrlich	803	- 0,095	+ 0,0036
9	Sackmann & Sohn	2530	+ 0,035	+ 0,0071
10	Schlesicky	3012	- 0,028	+ 0,0106
11	Kittel	115	+ 0,065	+ 0,0014
12	Diedrich	24	- 0,166	+ 0,0061
13	Diedrich	25	- 0,138	+ 0,0068
14	Kittel	114	- 0,109	+ 0,0116
15	Kittel	127	+ 0,142	- 0,0061
3. Klasse.				
1	Bröcking	1250	- 0,021	+ 0,0009
2	Ehrlich	622	+ 0,066	+ 0,0028
3	Kittel	116	+ 0,068	- 0,0010
4	Ehrlich	682	- 0,092	+ 0,0080
5	Ehrlich	801	- 0,143	+ 0,0088
6	Diedrich	23	- 0,113	+ 0,0120
4. Klasse.				
1	Bröcking	1252	- 0,012	+ 0,0008
2	Schlesicky	3011	- 0,064	+ 0,0026
3	Kittel	118	+ 0,084	- 0,0011
4	Kittel	128	+ 0,121	- 0,0017
5	Bröcking	1183	- 0,279	+ 0,0127

Eingabe an die Handelskammer zu Leipzig, betreffend das Detailreisen.

An die Handelskammer zu Leipzig.

Der Verein selbständiger Uhrmacher zu Leipzig, sowie eine Anzahl der Uhrmacher-Vereine der Provinz, gestatten sich an die geehrte Handelskammer folgende Eingabe betreffend: das Detailreisen mit Uhren und Goldwaaren zu unterbreiten.

Seit einer Reihe von Jahren haben sich Geschäfte aufgethan, welche meistens ohne Kenntniss der Branche, Uhren und

